

# **Stadt Schrozberg**

## **Landkreis Schwäbisch Hall**

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.

### **8. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Brandsicherheitswachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Diesen Durchschnittssatz erhalten ebenfalls Landwirte und Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können und/oder den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG).
- (2) Für Einsatzlagen, bei denen Atemschutzgeräte verwendet werden müssen, erhalten die entsprechend eingesetzten Feuerwehrangehörigen eine Zusatzentschädigung in Höhe von 2,20 € zur Entschädigung nach Abs. 1 für jede volle Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende bzw. die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes vom Dienstantritt bis zum Dienstenende am Veranstaltungsort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in der tatsächlichen Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Für Landwirte und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können und/oder den Haushalt führen, werden pauschal pro Tag 200,00 € ersetzt.

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungen

- (1) Für die Teilnahme an folgend aufgelisteten Aus- und Fortbildungen werden auf Antrag folgende Pauschalen je Teilnehmer gewährt:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Truppmannausbildung Teil 1                        | 140,00 € |
| b) Truppführerlehrgang                               | 70,00 €  |
| c) Maschinistenlehrgang                              | 70,00 €  |
| d) Sprechfunkerlehrgang                              | 40,00 €  |
| e) Atemschutzgeräteträgerlehrgang                    | 60,00 €  |
| f) Übungsdurchgang Atemschutzstrecke                 | 30,00 €  |
| g) Atemschutzgeräteträgeruntersuchung                | 25,00 €  |
| h) Jugend-/Kindergruppenleiterlehrgang               | 60,00 €  |
| i) Erfolgreiche Ablegung Feuerwehrleistungsabzeichen | 40,00 €  |
- (2) In der Entschädigung nach Abs. 1 ist auch die Verpflegung enthalten.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag eine Entschädigung bei Inanspruchnahme eines privateigenen Fahrzeuges oder öffentlicher Verkehrsmittel in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als einem Tag (zusammenhängend) werden auf Antrag der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Für Landwirte und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können und/oder den Haushalt führen, werden pauschal pro Tag 200,00 € ersetzt.
- (5) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu einem Tag wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Verpflegung ein Pauschalbetrag in Höhe von 30 € gewährt. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Verpflegung bei der Aus- und Fortbildung zur Verfügung steht.

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.800 €/Jahr
Stellvertreter Kommandant	600 €/Jahr
Abteilungskommandant Schrozberg	900 €/Jahr
Stellvertreter Abteilungskommandant Schrozberg	460 €/Jahr
Abteilungskommandant Schrozberg-West	600 €/Jahr
Stellvertreter Abteilungskommandant Schrozberg-West	310 €/Jahr

Abteilungskommandant Leuzendorf	600 €/Jahr
Stellvertreter Abteilungskommandant Leuzendorf	310 €/Jahr
Abteilungskommandant Schmalfelden	460 €/Jahr
Stellvertreter Abteilungskommandant Schmalfelden	240 €/Jahr
Abteilungskommandant Spielbach	600 €/Jahr
Stellvertreter Abteilungskommandant Spielbach	310 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	460 €/Jahr
Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart	100 €/Jahr
Gruppenleiter Kinderfeuerwehr	250 €/Jahr

Wird eine Funktion durch mehrere Feuerwehrangehörige übernommen, erfolgt eine Aufteilung der festgesetzten Entschädigung.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.200 €/Jahr
Stellvertreter Kommandant	400 €/Jahr
Gerätewart Gesamtfeuerwehr	300 €/Jahr
Abteilungskommandant Schrozberg	600 €/Jahr
Stellvertreter Abteilungskommandant Schrozberg	320 €/Jahr
Gerätewart Schrozberg	1.000 €/Jahr
Atemschutzgerätewart	400 €/Jahr
Abteilungskommandant Schrozberg-West	420 €/Jahr
Stellvertreter Abteilungskommandant Schrozberg-West	200 €/Jahr
Gerätewart Schrozberg-West	250 €/Jahr
Hornist Schrozberg-West	30 €/Jahr
Abteilungskommandant Leuzendorf	420 €/Jahr
Stellvertreter Abteilungskommandant Leuzendorf	200 €/Jahr
Gerätewart Leuzendorf	250 €/Jahr
Abteilungskommandant Schmalfelden	320 €/Jahr
Stellvertreter Abteilungskommandant Schmalfelden	150 €/Jahr
Gerätewart Schmalfelden	150 €/Jahr
Abteilungskommandant Spielbach	420 €/Jahr
Stellvertreter Abteilungskommandant Spielbach	200 €/Jahr
Gerätewart Spielbach	250 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	320 €/Jahr
Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart	95 €/Jahr
Gruppenleiter Kinderfeuerwehr	390 €/Jahr
Abteilungskommandant/Leiter Altersabteilung	140 €/Jahr
Presse/Medienwart	75 €/Jahr
Kassiere (je Abteilung)	75 €/Jahr

Wird eine Funktion durch mehrere Feuerwehrangehörige übernommen, erfolgt eine Aufteilung der festgesetzten Entschädigung.

- (3) Die Entschädigung an die Kameradschaftskasse pro Feuerwehrangehörigen einschließlich der Jugendfeuerwehr beträgt 26,00 € pro Jahr.
- (4) Die Gebühren für erforderliche ärztliche Untersuchungen sowie Kosten und Auslagen für die Führerscheinverlängerung werden in voller Höhe übernommen.
- (5) Bei der Jahreshauptversammlung werden die Kosten für die Bewirtung der anwesenden Feuerwehrangehörigen in angemessener Höhe übernommen.
- (6) Die Zugführer der Abteilung Schrozberg gewährleisten einen Sonn- und Feiertagsbereitschaftsdienst in der Zeit von 13 – 18 Uhr. Während dieser Zeit sind sie verpflichtet, sich in Schrozberg aufzuhalten, um im Einsatzfalle zu gewährleisten, dass mindestens ein Einheitsführer zur Verfügung steht. Hierfür wird auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 €/Bereitschaftstag gewährt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 26. September 2018 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schrozberg, den 17.12.2025



Jacqueline Förderer  
Bürgermeisterin